



Inhalt	Seite
<i>Erhaltungssatzung „Maxvorstadt/ Josepfsplatz“ Satzung „Maxvorstadt/ Josepfsplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Maxvorstadt/ Josepfsplatz“) vom 7. Juli 2022</i>	382
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Park- scheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 7. Juli 2022</i>	384
<i>Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses am 01.08.2022 zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 12. Münchner Seniorenvertretung</i>	384
<i>Nymphenburger Str. 48 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6292/0) Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung der Gauben im Vordergebäude – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-2358-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	384
<i>Kathi-Kobus-Str. 28–30 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/319) Anbau von Wohnungen sowie Anbau von Balkonen an das Wohngebäude mit 21 Wohnungen, Aufstockung, Umbau und Nutzungsänderung eines Lagergebäudes zu einem Wohngebäude mit 8 Wohnungen (Hs.Nr. 28) sowie Aufstockung eines Wohngebäudes mit 20 Wohnungen (Hs.Nr. 30) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-2596-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	385
<i>Landshuter Allee 65–67 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 530/25) Aufstockung zweier Wohnhäuser, Errichtung neuer Balkone mit Fluchtleitern und Errichtung eines Hofgebäudes – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-8748-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	385
<i>Hohenstaufenstr. 5 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4429/4) Dachausbau, Erweiterung einer Wohneinheit Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-3974-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	386
<i>Heßstr. 98 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4917/24) Nutzungsänderung von einer Reparaturwerkstatt mit Lagerräumen in ein Tonstudio Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-3708-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	386
<i>Karlstr. 52 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5848/0) Umbau Dachgeschoss, Ausbau Spitzboden Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-22674-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	386

<i>Pestalozzistr. 17 / VGB (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11178/0) Anbau eines barrierefreien Aufzugs vom Erdgeschoss bis zum 4.OG sowie Anbau von Balkonen (VGB P 17) Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-3606-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	387
<i>Pettenkofferstr. 26–28 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7474/0) Nutzungsänderung Erdgeschoss von Verkaufsraum in Café (40 Plätze), von Ausstellung/ Seminarraum in Bistro für Mitarbeiter (30 Plätze) und von Teilbereich Empfangshalle in Seminarraum, neue Rampe (Süd), neuer Kellerausgang mit Vordach (Ost), Abluftkanal Küche Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-21702-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	387
<i>Schmellerstr. 26 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10360/0) Anbau je einer Notleiteranlage an der Nordost- und Südostfassade des Vordergebäudes Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-1774-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	388
<i>Ringbergstr. 23 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 335/20) Neubau von 4 Reihenhäusern und 2 Parklifanlagen sowie Rückbau des Bestandes Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-6216-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	388
<i>Konrad-Celtis-Str. 45 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8992/5) DG-Ausbau zur Errichtung zweier Wohneinheiten über dem 4. OG eines Mehrfamilienhauses mit Garagen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-7852-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	389
<i>Oetztaler Str. 5 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8836/7) Nutzungsänderung Büroräume zu Wohnen (EG) Nutzungseinheit 2. Flur rechts Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-4417-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	389
<i>Am Hackelanger 19 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1951/5) Mehrfamilienhaus (3 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 1.23-2021-24681-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	390
<i>Vollzug der Wassergesetze; Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München durch Erlass einer Rechtsverordnung hier: erneute Bekanntmachung des Erörterungstermins</i>	390
<i>Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Verfügung</i>	390
<i>Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München (IGL), Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 78 VwVfG IGL bestehend aus:</i>	

- 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München (5. PÄ)	
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG)	
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München	391
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 7. Juli 2022	391
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	392

**Erhaltungssatzung „Maxvorstadt/Josephsplatz“
Satzung „Maxvorstadt/Josephsplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Maxvorstadt/Josephsplatz“)**

vom 7. Juli 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.02.2022 (Maßstab 1:7.500), ausgefertigt am 7. Juli 2022, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erhaltungssatzungen „Josephsplatz“ vom 05.07.2017, MüABl. S. 270 f. und „Maxvorstadt“ vom 05.01.2022, MüABl. S. 38 f. außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.06.2022 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

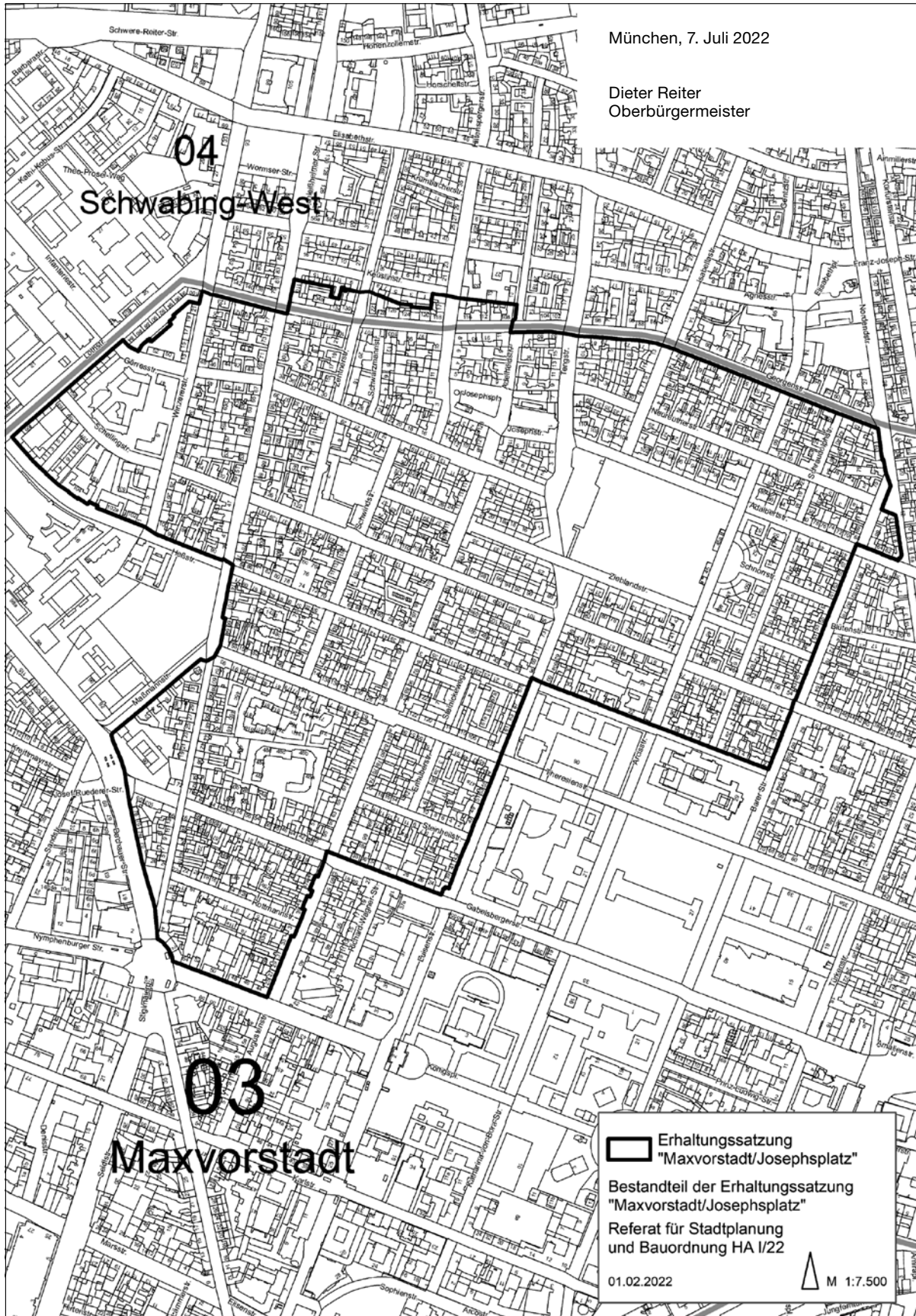
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 7. Juli 2022

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom 7. Juli 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 16.05.2018 (MüABl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Name der Verordnung:

Die Namensbezeichnung der Parkgebührenordnung lautet „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Es gibt zwei Gebührensätze:

- a) Gebührensatz 1: 0,50 Euro/je angefangene 12 Minuten
- b) Gebührensatz 2: 0,10 Euro/je angefangene 3 Minuten

2. Parkzone 1 „Altstadt“:

- Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt
- a) der Gebührensatz 1 von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit

3. Parkzone „Hauptbahnhof“:

Im Gebiet um den Hauptbahnhof gilt der Gebührensatz 1.

4. Parkzone 3 „sonstige“:

Im übrigen Stadtgebiet gilt der Gebührensatz 2.

5. In Straßenabschnitten ohne ausgeschilderte Parkzeitbeschränkung beträgt die Tageshöchstgebühr 11,00 Euro.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.06.2022 beschlossen.

München, 7. Juli 2022

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses am 01.08.2022 zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 12. Münchner Seniorenvertretung

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 12. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Montag, 01. August 2022 um 10 Uhr im Alten Rathaussaal, Marienplatz 15, 80331 München, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

München, 20. Juli 2022

Sozialreferat
Dorothee Schiwy
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Nymphenburger Str. 48
Gemarkung Sektion IV, Flurnr. 6292/0, Stadtbezirk: 3
Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung der Gauben im Vordergebäude – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.06.2022, Az. 1.7-2022-2358-22, wurde ein überwiegend negativer Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6255, 6290, 6294, 6294/1 und 6295, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kathi-Kobus-Str. 28-30
Gemarkung Schwabing, Flurnr. 472/319, Stadtbezirk: 4
Anbau von Wohnungen sowie Anbau von Balkonen an das Wohngebäude mit 21 Wohnungen, Aufstockung, Umbau und Nutzungsänderung eines Lagergebäudes zu einem Wohngebäude mit 8 Wohnungen (Hs.Nr. 28) sowie Aufstockung eines Wohngebäudes mit 20 Wohnungen (Hs.Nr. 30) – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2022, Az. 1.7-2022-2596-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 472/280, 472/292, 472/294 und 472/271, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landshuter Allee 65 - 67
Gemarkung Neuhausen, Flurnr. 530/25, Stadtbezirk: 9
Aufstockung zweier Wohnhäuser, Errichtung neuer Balkone mit Fluchtleitern und Errichtung eines Hofgebäudes – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2022, Az. 1.7-2022-8748-22, wurde ein positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 530/10, 530/11, 530/9, 530/8, 530/12 und 530/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Hohenstaufenstr. 5
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4429/4 / 4. Stadtbezirk
Dachausbau, Erweiterung einer Wohneinheit**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.06.2022, Az. 1.23-2022-3974-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4429/3 und Fl.Nr.: 4433, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Heßstr. 98
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4917/24 / 3. Stadtbezirk
Nutzungsänderung von einer Reparaturwerkstatt mit
Lagerräumen in ein Tonstudio**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2022, Az. 1.2-2022-3708-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4917/18, 4917/17 und Fl.Nr.: 4917/15, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Karlstr. 52
Gemarkung: Sektion IV / Fl.Nr.: 5848/0 / 3. Stadtbezirk
Umbau Dachgeschoss, Ausbau Spitzboden**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2022, Az. 1.2-2021-22674-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5808, Fl.Nr. 5846 und Fl.Nr. 5847, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2022 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Pestalozzistr. 17 / VGB** **Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11178/0 / Stadtbezirk: 2** **Anbau eines barrierefreien Aufzugs vom Erdgeschoss bis zum 4.OG sowie Anbau von Balkonen (VGB P 17)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2022, Az. 1.23-2022-3606-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11262/1, 11263, 11264, 11265, 11188, 11186 und 11272, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2022 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Pettenkofenstr. 26–28** **Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7474/0 / Stadtbezirk: 2** **Nutzungsänderung Erdgeschoss von Verkaufsraum in Café (40 Plätze), von Ausstellung/ Seminarraum in Bistro für Mitarbeiter (30 Plätze) und von Teilbereich Empfangshalle in Seminarraum, neue Rampe (Süd), neuer Keller- ausgang mit Vordach (Ost), Abluftkanal Küche**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2022, Az. 1.201-2021-21702-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7479, 7480, 7471, 7472, 7483 und 7483/1 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schmellerstr. 26

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10360/0 / Stadtbezirk: 2

Anbau je einer Notleiteranlage an der Nordost- und Südostfassade des Vordergebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2022, Az. 1.2-2022-1774-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10344,10345,10359 und 10361, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ringbergstr. 23

Gemarkung: Berg am Laim / Flurnr.: 335/20

Stadtbezirk: 14

Vorhaben: Neubau von 4 Reihenhäusern und 2 Parkliftanlagen sowie Rückbau des Bestandes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2022, Az. 1.2-2022-6216-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 335/21, Fl.Nr.: 335/19, Fl.Nr.: 335/61 und Fl.Nr.: 335/60, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

München, 01. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Konrad-Celtis-Str. 45
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V, 8992/5, 7
DG-Ausbau zur Errichtung zweier Wohneinheiten über
dem 4. OG eines Mehrfamilienhauses mit Garagen –
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2022 Az. 6024-1.23-2022-7852-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8992/6, 8992/7, 8992, 8994/12, 8994/7 und Fl.Nr.: 8999/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089 / 233 - 24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Oetztaler Str. 5
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8836/7 /Stadtbezirk: 7
Nutzungsänderung Büroräume zu Wohnen (EG)
Nutzungseinheit 2.Flor rechts**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.07.2022, Az. 6024-1.23-2022-4417-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8836/6 , Fl.Nr. 8836/8 , Fl.Nr. 8839 und Fl.Nr. 8842 , die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Am Hackelanger 19
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing, 1951/5 Bezirk 21
Mehrfamilienhaus (3 WE) mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.07.2022, Az. 1.23-2021-24681-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Mehrfamilienhaus (3 WE) mit Tiefgarage

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1943; 1951/11; 1940/3; 1951/10 und 1951/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – 43 Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juli 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 07/2022 vom 10.03.2022 wurde das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach öffentlich bekanntgemacht. Neben der Mitteilung über die Auslegung der Festsetzungsunterlagen wurde Bürgerinnen und Bürgern, deren Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben.

Da nach Ablauf der Einwendungsfrist am 04.05.2022 eine Einwendung beim Referat für Klima- und Umweltschutz eingegangen ist und sie aufgrund des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als fristgerecht zugegangen angesehen wird, findet am **28.07.2022 um 14.00 Uhr, Raum 4062** im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28 a, 80335 München, der zuvor abgesagte Erörterungstermin statt. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 20. Juli 2022

Referat für
Klima- und Umweltschutz
RKU-IV-13

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt:

**Widmungsverfügung
für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied**

Gemäß den Beschlüssen des Bezirksausschusses vom 17.11.2021 und 25.05.2022 wird die Teilstrecke des **Belandwiesenweges** (Teilfl. aus den Flst. Nr. 586/9 und 756 der Gemarkung Aubing) zwischen dem Germeringer Weg (= km 0,000) und der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück Nr. 722 (= km 0,033) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.07.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 22.08.2022 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrVG abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 05. Juli 2022 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München (IGL), Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 78 VwVfG IGL bestehend aus:

- 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München (5. PÄ)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 29.06.2022, Az. 651pä/006-2020#026, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 22.07.2022 bis 04.08.2022 zur allgemeinen Einsicht aus

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Ausle-gungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Des Weiteren kann er zeitgleich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter <https://www.muenchen.de/auslegung> eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung auch beim Eisen-

bahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1525000 eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 07. Juli 2022 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom 7. Juli 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017, MüABl. S. 564 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 wird in der Tabelle folgender Buchstabe f) angefügt:

f) Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Leichtbauhallen, Turnhallen und Zelten Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme keine Gebühren zu entrichten.	2,17 Euro
--	-----------

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Bei einer Unterkunft mit Verpflegung wird eine Gebühr für Verpflegung für jede Person erhoben.
Die Gebühr für Verpflegung beträgt

	Tagesgebühr
(a) Erwachsene	4,67 Euro
(b) Kinder 14 bis 17 Jahre	5,53 Euro
(c) Kinder 6 bis 13 Jahre	4,13 Euro
(d) Kinder 0 bis 5 Jahre	3,11 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 29.06.2022 beschlossen.

München, 7. Juli 2022 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de